



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin
Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

Az. 571ppw/013-2022#002
Datum: 07.09.2022

Vorläufige Anordnung

gemäß § 18 Abs. 2 AEG

für das Vorhaben

„ABS/NBS Hamburg - Lübeck - Puttgarden Planfeststellungsabschnitt 6 (PFA 6)“

**in der Gemeinde Stadt Fehmarn
im Kreis Ostholstein**

**Hier: 005_VA „Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune für
den Kammmolch“**

**Bau-Km 175,400 und 183,320
der Strecke 1100 Lübeck Hbf. – Puttgarden
Strecke 1103 und 1104 Fehmarn-Burg – Burg (Fehmarn) West**

**Vorhabenträgerin:
Deutsche Bahn AG
I.NG-N-F Großprojekt Schienenanbindung Fehmarnbeltquerung
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Vorläufige Anordnung.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	4
A.3	Nebenbestimmungen	4
A.3.1	Artenschutz	4
A.3.2	Inanspruchnahme von sonstigen Rechten Dritter	5
A.3.3	Unterrichtungspflichten.....	5
A.4	Sofortige Vollziehung	5
A.5	Gebühr und Auslagen	5
A.6	Hinweise	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand der vorläufigen Anordnung	6
B.1.2	Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden.....	6
B.1.3	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung.....	7
B.3.1	Reversibilität der Maßnahme.....	8
B.3.2	Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn	8
B.3.3	Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten.....	10
B.3.4	Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen	10
B.4	Verfahrensstand zum Vorhaben	10
B.5	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
B.6	Planrechtfertigung und Variantenentscheidung	12
B.7	Abschnittsbildung	14
B.8	Inanspruchnahme von sonstigen Rechten Dritter	14
B.9	Gesamtprognose.....	14
B.10	Artenschutz	15
B.11	Ermessen.....	16
B.12	Sofortige Vollziehung	16
B.13	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	16
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	17

Auf Antrag der DB Netz AG Regionalbereich Nord, I-NI-N-F-T (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) folgende

Vorläufige Anordnung

A. Verfügender Teil

A.1 Vorläufige Anordnung

Für das Vorhaben „ABS/NBS Hamburg – Lübeck - Puttgarden (Hinterlandanbindung FBQ), Planfeststellungsabschnitt 6 (PFA 6)“, hier: 005_VA „Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune für den Kammmolch“ in der Gemeinde Fehmarn, im Landkreis Ostholstein, Bau-km 172,713 –184,160 der Strecke 1100 Lübeck Hbf. - Puttgarden, wird eine vorläufige Anordnung mit den aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen erlassen.

Gegenstand der vorläufigen Anordnung ist:

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 005_VA – temporäre Errichtung MAmS-konformer Amphibienzäune für den Kammmolch zwischen Bau-km 175,400 und 183,320

A.2 Planunterlagen

Der vorläufigen Anordnung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Antragsschreiben mit Erläuterungen zur vorläufigen Anordnung vom 26.04.2022, 9 Seiten	genehmigt
Anhang 1	Aufstellung der Flurstücke, 2 Seiten	genehmigt
Anhang 3	Unterlage 13.1: Auszüge Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planungsstand vom 01.09.2021	genehmigt
	Maßnahmenblatt 005_VA, 3 Seiten	genehmigt
	Maßnahmenpläne 13.4.5 – 13.4.14, 10 Blätter	genehmigt
	Unterlage 13.6: Auszüge Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand vom 11.06.2021	Nur zur Information

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die vorläufige Anordnung wird die vorbereitende Maßnahme im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgesetzt; neben der vorläufigen Anordnung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Artenschutz

Die Fangeimer am Amphibienzaun sind in der Aktivitätsphase der Kammmolche täglich zu leeren und die Tiere in geeignete Habitate, vorzugsweise in die Kammmolch-Gewässer, umzusetzen.

Das Ab- und Einsammeln der einzelnen Exemplare sowie die Begehungen sind zu dokumentieren. Die Populationsgröße der Kammmolche sowie ihr Zustand und die Wanderaktivität und -frequenz sind zu bestimmen um darauf aufbauend die weitere Vorgehensweise anzupassen (Frequenz Begehungen o.ä.).

Sollten im Rahmen der Fangeimermethode keine oder nur sehr wenige Nachweise erbracht werden, kann aus artenschutzrechtlicher Sicht auf ein Fortsetzen des Fangeimereinsatzes im Folgejahr verzichtet werden und mit den Bauarbeiten begonnen werden. Wenn allerdings aufgrund einer erhöhten Anzahl an gefangenen Kammmolchen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich noch ein erheblicher Anteil an Kammmolchen im Baufeld befinden, ist das Abfangen noch im Folgejahr und notfalls sogar in einem dritten Jahr (je nach Ergebnis im 1. Jahr) fortzuführen.

Der Amphibienzaun darf erst ab dem 1. November 2022 (nach der Wanderungsperiode) aufgestellt werden. Soll der Amphibienzaun über den 1. Oktober 2023 hinaus stehen bleiben, ist die Anlage temporärer Verstecke als frostsicheres Winterversteck für den Kammmolch nachzuweisen. Eine Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 006_VA ist nach entsprechender Genehmigung dabei als ausreichender Nachweis anzusehen.

Die entsprechenden Nachweise zu 005_VA und 006_VA sind bis spätestens 1. September 2023 zu erbringen und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin vorzulegen.

A.3.2 Inanspruchnahme von sonstigen Rechten Dritter

Die Nutzung der im Antrag der Vorhabenträgerin vom 26.04.2022 angegebenen Grundstücke ist in dem angegebenen Umfang notwendig.

A.3.3 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, der Stadt Fehmarn und der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ostholstein) möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühren und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Hinweise

Die vorbereitende Maßnahme bleibt durch diese vorläufige Anordnung nur bis zur Feststellung des Planes über das Gesamtvorhaben wirksam.

Wird die Maßnahme teilweise oder insgesamt durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der früherer Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde, § 18 Abs. 2 S. 6 und 7 AEG. Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der vorläufigen Anordnung

Die nachstehend beschriebene Maßnahme ist Bestandteil des anhängigen Planfeststellungsverfahrens (Az: 571ppa/007-2018#002) für das Vorhaben „ABS/NBS Hamburg – Lübeck – Puttgarden (Hinterlandanbindung FBQ)“ des Planfeststellungsabschnitts 6 (kurz PFA 6), Fehmarn. Der vorliegende Antrag bezieht sich ausschließlich auf den PFA 6. Dieser umfasst den nördlichsten Teilabschnitt der Gesamtplanung. Er beginnt an der Grenze zwischen der Gemeinde Großenbrode und dem Gebiet der Stadt Fehmarn auf der südlichen Rampe der Fehmarnsundbrücke (Bau-km 172,713) und endet auf dem Gebiet der Stadt Fehmarn an dem geplanten Anschluss an die Planung der Schienenverbindung auf der Festen Fehmarnbeltquerung südlich von Puttgarden (Bau-km 184,160) von Femern A/S.

Die vorbereitende Maßnahme hat die vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 005_VA (temporäre Errichtung MAmS-konformer Amphibienschutzzäune für den Kammmolch) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Gegenstand. Der Amphibienschutzzaun befindet sich bei Bau-km 175,400 bis 183,320 der Strecke 1100 Lübeck - Puttgarden auf Fehmarn.

Um Verbotswidrigkeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG bezüglich des Kammmolchs zu vermeiden, muss mit Blick auf die betroffenen Laichgemeinschaften bzw. deren Lebensstätten vor Realisierung des Bauvorhabens die vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden.

Eine weitere Beschreibung der Maßnahme findet sich in dem Anschreiben - mit Erläuterungen - der Vorhabenträgerin vom 26.04.2022 in Kapitel 2.

B.1.2 Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Gemeinden Stadt Fehmarn um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme vom 13.06.2022 der Stadt Fehmarn enthält Bedenken und Forderungen.

B.1.3 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG Regionalbereich Nord, I-NI-N-F-T (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.04.2018, Az. 571ppa/007-2018#002, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „ABS/NBS Hamburg - Lübeck - Puttgarden PFA 6 " beantragt. Der Antrag ist am 10.04.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 2 AEG. Eine vorläufige Anordnung kann erlassen werden, wenn das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und noch nicht abgeschlossen worden ist (§ 18 Abs. 2 Satz 1 AEG). Sie kann vorbereitende Maßnahmen sowie Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung zum Gegenstand haben, die in ihrer Summe nicht das Vorhaben ausmachen. Die Maßnahmen müssen vom Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens umfasst sein. Dies ist hier der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG Regionalbereich Nord, I-NI-N-F-T. Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG auch für den Erlass einer vorläufigen Anordnung zuständig.

B.3 Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung

Voraussetzung für den Erlass einer vorläufigen Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG,

1. dass es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. dass an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. dass mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und

4. dass die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

B.3.1 Reversibilität der Maßnahme

Die vorläufig angeordneten Maßnahmen müssen reversibel sein. Reversibel ist eine Maßnahme, wenn die durch sie hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht eingriffsnah wieder rückgängig zu machen bzw. umkehrbar sind. Hierzu zählen solche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die so behoben werden können, dass der ursprüngliche Zustand ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt ist. Dieses ist der Fall, wenn die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen der natürlichen Ressourcen und/oder des Naturhaushaltes in den Ausgangszustand zurückversetzt werden können. Eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes in natura ist nicht verlangt. Die Reversibilität ist für den Einzelfall zu prüfen und die Möglichkeit, den Ausgangszustand wiederherzustellen, darzulegen.

Die Maßnahme ist indes reversibel, als dass der gesamte Amphibienschutzzaun zurückgebaut und der Bereich in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden kann. Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 005_VA ist ohnehin eine temporäre Maßnahme, die planmäßig nach Beendigung der Bauphase, voraussichtlich im Jahr 2029, zurückgebaut wird. Somit ist der Eingriffsbereich anschließend für die Individuen des Kammmolches wieder als zentrale Lebensstätte (Landlebensraum und Überwinterung) nutzbar.

Auch rechtlichen Schwierigkeiten begegnet die Reversibilität der Maßnahme nicht. Die Rückkehr des Kammmolches in die abgezäunten Bereiche stellt keine Beeinträchtigung von Population oder Lebensraum dar. Die Gesetzesbegründung zu § 18 Abs. 2 AEG geht bei naturschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere des europäischen Arten- und Gebietsschutzes, als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als Beispielfall reversibler Maßnahmen aus (vgl. BT-Drs. 19/4459, S. 37,38).

B.3.2 Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn

Ein öffentliches Interesse am baldigen Beginn der Maßnahmen ist anzunehmen, wenn aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls ein Erfordernis an der vorgezogenen Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme oder Teilmaßnahme besteht. Diese Gründe können sich auch aus dem Vorhaben ergeben. Ein öffentliches Interesse besteht unter anderem dann, wenn wirtschaftliche Interessen einer Region oder

eine volkswirtschaftlich möglichst sinnvolle und sparsame Durchführung oder Gründe der Gefahrenabwehr den alsbaldigen Beginn erfordern.

Nach diesen Maßstäben besteht am vorzeitigen Beginn der vorbereitenden Maßnahmen ein öffentliches Interesse.

Das Gesamtvorhaben „ABS Hamburg – Lübeck“ ist als Nr. 27 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz) als vordringlicher Bedarf aufgeführt.

Die artenschutzrechtliche Maßnahme dient aufgrund des zweigleisigen Streckenausbaus auf Fehmarn der Vermeidung der Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG bezüglich des Kammmolches als streng geschützte Art gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Ein wesentlicher Bestandteil der Erfüllung des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark ist die gemeinsame Inbetriebnahme der Festen Fehmarnbeltquerung. Diese bedingt neben der Fertigstellung des Fehmarnbelttunnels, der von Femern A/S geplant und gebaut wird, auch die Fertigstellung der Bahnbaumaßnahmen im PFA 6 auf der Insel Fehmarn. Die Elektrifizierung und der zweigleisige Ausbau sind erforderlich, um die nach der Eröffnung der Festen Fehmarnbeltquerung zu erwartenden Verkehre abwickeln zu können. Ohne die baulichen Maßnahmen würde ein Engpass entstehen, sich die Leistungsfähigkeit der Strecke verringern und elektrisch angetriebene Züge auf der Strecke 1100 nicht durchgehend verkehren können.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss mit den vorbereitenden Baumaßnahmen im PFA 6 im dritten Quartal 2023 begonnen werden. Die Maßnahme 005_VA muss mit einem Vorlauf von einem Jahr bzw. eine dokumentierte Abwanderungsperiode umgesetzt werden, damit die artenschutzrechtliche Funktionalität der Maßnahme für den Kammmolch gewährleistet ist. Dies bedingt eine Durchführung von den angeführten Zeiträumen und Jahreszeiten, sodass diese im Jahr 2022 bzw. eine Abwanderungsperiode vor Baubeginn umgesetzt werden muss. Nur durch die Vorlaufzeit von einem Jahr bzw. eine dokumentierte Abwanderungsperiode kann sichergestellt werden, dass die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Da der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den PFA 6 nicht rechtzeitig mit dem hier aufgeführten Zeitplan einhergeht, ist der Erlass der vorläufigen Anordnung zwangsläufig erforderlich.

B.3.3 Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten

Es besteht eine positive Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Ihm stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Der Sachverhalt ist weitgehend ermittelt. Die Antragsunterlagen, die Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren liegen vor. Da nach der ersten Auslage Planunterlagen geändert wurden, wurden ebenfalls die geänderten Antragsunterlagen sowie die Stellungnahmen und Einwendungen der zweiten Auslegung im Anhörungsverfahren vorgelegt.

Aus den Stellungnahmen und Einwendungen ergeben sich nach summarischer Prüfung keine Verstöße gegen zwingendes Recht. Auch stehen dem Vorhaben in der Abwägung keine Belange gegenüber, an denen das Vorhaben offensichtlich scheitern wird. Sofern Rechte und Belange betroffen sind, besteht die Möglichkeit, diese durch Nebenbestimmungen angemessen zu schützen oder die Betroffenen auszugleichen.

Aus der Prognoseentscheidung in der vorläufigen Anordnung ergibt sich keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung über das Vorhaben.

B.3.4 Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen

Voraussetzung für den Erlass ist die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit sowie die Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf die Rechte Dritter. Hierzu erfolgt eine planerische Abwägung, beschränkt auf die von den vorbereitenden Maßnahmen betroffenen Belange.

Die berührten Interessen werden durch die in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen und durch die von der Vorhabenträgerin ihrer Konzeption zu Grunde liegenden Maßnahmen gewahrt.

B.4 Verfahrensstand zum Vorhaben

Gem. § 73 Abs. 2 und 3a S. 1 VwVfG und § 7 UVPG a. F. wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind (TöB) mit Schreiben vom 12.05.2020 bzw. 05.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme durch die Anhörungsbehörde aufgefordert. Nach dieser Aufforderung hat die Vorhabenträgerin die Unterlagen 20.9 vor Beginn der öffentlichen Planauslegung überarbeitet und in den Planunterlagen ausgetauscht. Auch diese Unterlage wurde den TöB nachträglich mit Schreiben vom 17.07.2020 zur Stellungnahme übersandt:

Die ordnungsgemäße Auslegung der Planunterlagen sowie ein Erörterungstermin haben stattgefunden. Nach der Erörterung hat die Vorhabenträgerin Änderungen an den Planunterlagen vorgenommen. Die geänderten Unterlagen wurden ein zweites Mal ausgelegt und die TöB zur Stellungnahme aufgefordert. Die Auslegung ist abgeschlossen und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ist abgelaufen.

Zur summarischen Beurteilung liegen alle Stellungnahmen und Einwendungen der betroffenen Dritter und Behörden sowie Naturschutzverbänden aus der Anhörung vor.

B.5 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG ist dieses Verfahren nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, weil vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (Scoping) in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde. Das Verfahren zum Gesamtvorhaben „Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ (PFA 1 - 6) zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 28.11.2014, damit vor dem 16.05.2017, durchgeführt. Im Ergebnis wurde durch die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin (Scoping-Unterlage) für das Vorhaben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 UVGP in der bis 15.05.2017 geltenden Fassung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt. Die entsprechenden Inhalte wurden im Ergebnisprotokoll vom 09.04.2015 festgehalten. Damit fällt das Vorhaben unter die Übergangsvorschrift gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG.

Die Vorhabenträgerin hat eine den Anforderungen des § 6 UVPG a. F. entsprechende Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für das Vorhaben PFA 6 vorgelegt, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlage (Unterlage 14.1) ist. Auf der Grundlage der vorliegenden UVS sind die von der vorbereitenden Maßnahme ausgehenden Umweltauswirkungen zu bewerten, vgl. § 12 UVPG a. F:

Eine bauzeitliche Zerschneidungswirkung oder andere erhebliche (Umwelt-) Auswirkungen der beantragten Vermeidungsmaßnahme sind auf das Schutzgut Tiere nicht erkennbar. Während der Durchführung der Maßnahme wird durch eine personelle Betreuung (Umweltfachliche Bauüberwachung) der Amphibienschutzzäune (regelmäßige Funktionskontrolle) sichergestellt, dass artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen der Maßnahme ausgeschlossen bzw. auf ein Minimum reduziert werden.

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 005_VA ist Teil eines Schutzkonzeptes zur Sicherung der lokalen Population Kammmolch. Die Aufstellung des Am-

phibienzaunes bewirkt keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare der betroffenen Art (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Zumal parallel ein Abfangen im ausgezäumten Baufeld in der Wanderungsphase erfolgt mit anschließendem Einsetzen in artgerechte Sommerhabitats im näheren Umfeld. Somit wird sichergestellt, dass die bestehenden Wanderkorridore bzw. Wanderbeziehungen zwischen den Teilhabitats aufrecht erhalten bleiben. Auf Basis der Dokumentation der insgesamt umgesetzten Tiere können Rückschlüsse auf die Wanderaktivität und -frequenz sowie ggf. noch verbliebene Kammmolche im Baufeld getroffen werden.

Der Zeitpunkt der Aufstellung des Amphibienzauns ist nach dem voraussichtlichen Ende der diesjährigen Wanderungsperiode gewählt. Um die Habitatkontinuität und -funktionalität für das Folgejahr sicherzustellen, ist die Anlage geeigneter Winterverstecke erforderlich. Diese Anlage ist nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit der Maßnahme 006_VA vorgesehen. Durch die Auflage wird sichergestellt, dass eine rechtzeitige Anlage geeigneter Winterverstecke erfolgt.

Im Ergebnis werden erhebliche Umweltauswirkungen auf die Kammmolchpopulation während der Bauphase vermieden.

B.6 Planrechtfertigung und Variantenentscheidung

Für das Vorhaben besteht eine Planrechtfertigung. Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist. Dies liegt vor, wenn das Vorhaben durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.

Zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen Mitteleuropa und Skandinavien wurde der Bau einer Festen Fehmarnbeltquerung (FFBQ) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark vereinbart. Im Rahmen des dazu abgeschlossenen Staatsvertrages hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Hinterlandanbindung der FFBQ auf ihrem Hoheitsgebiet auszubauen. Auf der Grundlage dieser Verpflichtung ist das Vorhaben in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz) (BSWAG) im Abschnitt 2, Neue Vorhaben, Unterabschnitt 1, Vordringlicher Bedarf unter der Nummer 9 aufgenommen worden.

Gemäß § 1 Abs. 2 BSWAG ist die Aufnahme des Vorhabens für die Feststellung des Bedarfs im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG verbindlich.

Die Eisenbahnstrecke der FBQ dient der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene sowie der Wah-

rung der Interessen der Verbraucher im Eisenbahnmarkt. Eisenbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr, wenn das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Zugang zu seiner Eisenbahninfrastruktur gewährt. Bau und Betrieb der Eisenbahninfrastruktur müssen allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit genügen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung dieser Ziele des Fachplanungsrechts geeignet, da der zweigleisige Ausbau und die Elektrifizierung der Strecken nicht nur zu einer Erhöhung der Kapazität und damit zu einer Erhöhung des Angebots führen, sondern auch die Reise- und Transportzeiten erheblich verkürzt werden. Dabei wird ein Höchstmaß an Sicherheit zu Grunde gelegt.

Auch Aspekte und Ziele der Raumordnung und der dazu aufgestellten Pläne sprechen für den Bedarf des Vorhabens. Gemäß Teil B, Abschnitt 3.4.2, Nr. 2, des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 zählt zu den Zielen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, die Fernverkehrsverbindung zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark auf der Strecke Hamburg – Lübeck – Fehmarn zu sichern und langfristig auszubauen. Gemäß Teil B, Abschnitt 3.4.2, Nr. 3, des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 zählt darüber hinaus zu den Zielen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, die Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Puttgarden gemäß deutsch-dänischem Staatsvertrag zu elektrifizieren und zweigleisig auszubauen. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ist ein landesweiter Raumordnungsplan im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 (1. Alt) LaplaG S-H. Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Diese Ziele der Raumordnung wurden durch die Vorhabenträgerin bei ihrer Planung berücksichtigt.

In der summarischen Prüfung der Einwendungen und Stellungnahmen wurden überdies keine Aspekte gefunden, welche das Vorhaben als aus fachplanerischer Sicht nicht geboten erscheinen lassen könnten.

Für den PFA 6 sind keine verschiedenen Varianten geplant worden. Die Bestands-trasse und die Bundesstraße B 207 verlaufen im Bereich der beantragten vorgezogenen Maßnahme in Parallellage. Aus den Einwendungen ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass für den plangegenständlichen zweigleisigen Ausbau der Bestandsstrecke und deren Elektrifizierung andere Varianten möglich wären, um die fachplanerischen Ziele zu erreichen.

Auch im Hinblick auf die beantragte vorgezogene Maßnahme sind andere Varianten nicht ersichtlich, die für die Erreichung der fachplanerischen Ziele in gleicher oder besserer Art und Weise geeignet wären.

B.7 Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben ist in mehrere Abschnitte gegliedert. Angesichts der Größe des Gesamtvorhabens sowie der damit verbundenen Vielzahl von Betroffenen einschließlich verschiedener Gebietskörperschaften ist durch die Bildung von Abschnitten eine übersichtlichere und effektivere Gestaltung des Planungsprozesses möglich. Die Bildung der Planungsabschnitte folgt dabei im Wesentlichen den Gemeindegrenzen der betroffenen Gemeinden. Dadurch kann die jeweils betroffene Gemeinde sich auf die Prüfung der in ihrem Gemeindegebiet ausgelösten Betroffenheiten beschränken.

Auch die Auslegung der Planungsunterlagen wird dadurch übersichtlicher. Damit wird durch die Bildung von Planungsabschnitten dem Grundsatz der umfassenden Problembewältigung Rechnung getragen und der durch Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) gewährleistete Rechtsschutz nicht beeinträchtigt. Die Bildung der Abschnitte dürfte damit der positiven Prognose für die Entscheidung über den PFA 6 nicht entgegenstehen.

B.8 Inanspruchnahme von sonstigen Rechten Dritter

Für die Aufstellung des Amphibienzauns ist es erforderlich, Grundstücke zu betreten und zu nutzen, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen. Die Vorhabenträgerin hat mit den betroffenen Grundstückseigentümern vertragliche Regelungen getroffen, die sowohl den Umfang der Grundstücksinanspruchnahme als auch die Entschädigung für die Inanspruchnahme regeln. Die Wirksamkeit dieser vertraglichen Regelungen zu prüfen, ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde. Daher ist die Notwendigkeit der Grundstücksinanspruchnahme gesondert festgestellt.

B.9 Gesamtprognose

Es sind aus den vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen keine Rechte oder Belange erkennbar, die zum derzeitigen Stand die Erteilung des Planrechts für das Vorhaben hindern. Aus der positiven Prognoseentscheidung in der vorläufigen Anordnung ergibt sich keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung über das Vorhaben.

B.10 Artenschutz

Es sind offensichtlich keine Erfassungen der Wanderbewegungen der Kammmolche zu den Laichgewässern durchgeführt worden. Auch liegen hierzu keine anderen Daten vor. Notwendige Schadenbegrenzungsmaßnahmen konnten demnach nicht ergriffen werden.

Der Bestand an Kammmolchen kommt gem. den FFH-Vorprüfungen nur vereinzelt mit etwa < 20 Tiere an verschiedenen Standorten im Trassenumfeld vor, aufgrund dessen bereits der Verlust einzelner Exemplare bestandslimitierend wirkt.

Da die Art wanderungsaktiv ist, muss sowohl mit dem Einwandern in das Baufeld als auch in den Trassenbereich gerechnet werden.

In der Aktivitätsphase der Kammmolche werden die Fangeimer am Amphibienzaun regelmäßig (täglich) kontrolliert. Des Weiteren wird der abgezäunte Bereich durch fachkundiges Personal vor Baubeginn (vorbereitende Maßnahmen) auf vorkommende Tiere abgesucht und diese in artgerechte Habitate im näheren Umfeld außerhalb des Baufeldes umgesetzt.

In Teil A dieser Genehmigung wird die Maßnahme 005_VA dahingegen ergänzt, dass für das Absammeln des zukünftigen Baufeldes vorab Versteckmöglichkeiten (Bleche o.ä.) auszubringen sind, um die Fangquote zu erhöhen.

Handelt es sich um kleinere Populationen, ist jedes Exemplar der betroffenen Art relevant um einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos entgegen zu wirken.

Die Planung zur artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme 005_VA stellt bei korrekter Anwendung eine gebotene, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme dar.

Auf Basis der Dokumentation der Begehungen können Rückschlüsse auf die Wanderaktivität und -frequenz sowie ggf. noch verbliebene Kammmolche im Baufeld getroffen werden. Sollten im Rahmen der Fangeimermethode keine oder nur sehr wenige Nachweise erbracht werden, kann aus artenschutzrechtlicher Sicht auf ein Fortsetzen des Fangeimereinsatzes im Folgejahr verzichtet werden und mit den Bauarbeiten begonnen werden. Wenn allerdings aufgrund einer erhöhten Anzahl an gefangenen Kammmolchen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich noch ein erheblicher Anteil an Kammmolchen im Baufeld befinden, ist das Abfangen noch im Folgejahr und notfalls sogar in einem dritten Jahr (je nach Ergebnis im 1. Jahr) fortzuführen.

Durch den Amphibienzaun werden die Kammolche von ihren Winterquartieren zukünftig abgeschnitten. Natürliche Strukturen, die als Ersatzhabitate dienen könnten sind auf Grund der stark agrarisch geprägten Landschaft nicht vorhanden. Um einen Verlust von Exemplaren zu verhindern, sind daher vor der nächsten Wanderungsperiode entsprechende Ersatzhabitate anzulegen. Die Anlage dieser Ersatzhabitate ist in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan bereits als Maßnahme 006_VA dargestellt worden. Diese Maßnahme ist jedoch nicht Gegenstand des Antrages. Daher wurde die Aufnahme einer Nebenbestimmung für erforderlich erachtet, die dem Schutz der Art dient.

B.11 Ermessen

Der Erlass einer vorläufigen Anordnung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Es sind jedoch keine Gründe erkennbar, die vorläufige Anordnung zu versagen.

Insbesondere ist zum Erlasszeitpunkt nicht ersichtlich, dass die Vorhabenträgerin erforderlichenfalls nicht in der Lage wäre, die Rückabwicklung der Maßnahme und damit die Zurückversetzung in den Ausgangszustand zu gewährleisten. Auch steht der Aufwand für den Erlass einer vorläufigen Anordnung nicht im Missverhältnis zum Aufwand für die endgültige Planrechtsentscheidung. Der Erlass der endgültigen Planrechtsentscheidung steht auch nicht unmittelbar bevor. Insbesondere sind diejenigen Tatsachen- und Rechtsfragen aufzuklären, die wegen der fehlenden Relevanz in dieser Entscheidung offen gelassen wurden.

B.12 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 9 1. Halbsatz AEG sofort vollziehbar.

B.13 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Schwerin, den 07.09.2022

Az. 571ppw/013-2022#002

EVH-Nr. 3475781